



# Schlosshotel Kitzbühel

THE SPA MOMENTUM

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Schlosshotel Kitzbühels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Schlosshotel Kitzbühels. **Diese Geschäftsbedingungen sind subsidiär gegenüber individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.**
- 1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Schlosshotel Kitzbühels.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 2.1. Der Vertrag kommt durch die Antragannahme (Bestätigung) des Kunden/Bestellers zustande; dieser ist der Vertragspartner.
- 2.2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Schlosshotel Kitzbühel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
- 2.3. Das Schlosshotel Kitzbühel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Schlosshotel Kitzbühel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schlosshotel Kitzbühels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Schlosshotel Kitzbühels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Schlosshotel Kitzbühels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Schlosshotel Kitzbühels auftreten, wird das Schlosshotel Kitzbühel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Schlosshotel Kitzbühel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.4. Alle Ansprüche gegen das Schlosshotel Kitzbühel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf

- Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schlosshotel Kitzbühels beruhen.
- 2.5. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung des Schlosshotel Kitzbühels darüber hinaus für jeden Schadensfall im Einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden und auf max. 100.000,00 € für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schlosshotel Kitzbühels, seiner gesetzlichen Vertreter oder Leitenden Angestellten beruhen.
  - 2.6. Für eingebrachte Sachen haftet das Schlosshotel Kitzbühel dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf 800,00 €. Geld und Wertgegenstände, die im Hotelsafe aufbewahrt werden, sind bis zu einem Höchstwert von 25.600,00 € versichert. Das Schlosshotel Kitzbühel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Schlosshotel Kitzbühel Anzeige erstattet.
  - 2.7. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz in der Garage oder auf einem Parkplatz des Schlosshotel Kitzbühels, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Schlosshotel Kitzbühels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Schlosshotel Kitzbühels abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Schlosshotel Kitzbühel nicht, soweit das Schlosshotel Kitzbühel nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Schlosshotel Kitzbühels. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Grundstücks gegenüber dem Schlosshotel Kitzbühel geltend gemacht werden.
  - 2.8. Weckaufträge werden vom Schlosshotel Kitzbühel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
  - 2.9. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Das Schlosshotel Kitzbühel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Schlosshotel Kitzbühel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
  - 2.10. Der Gast ist verpflichtet, die jeweils im Hotel geltende Hausordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich das Hotel das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor. Im Falle der Kündigung bleibt der Vergütungsanspruch des Hotels in voller Höhe bestehen. Ersparte Aufwendungen werden auf den Vergütungsanspruch angerechnet.

### **3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG**

- 3.1. Das Schlosshotel Kitzbühel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Resort zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise des Schlosshotel Kitzbühels zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Schlosshotel Kitzbühels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten. Dies gilt auch dann, wenn Gäste als „Selbstzahler“ eingebucht wurden.

- 3.3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Schlosshotel Kitzbühel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden. Gleiches gilt, wenn durch behördliche Anordnungen besonderer Schutz- und Hygieneauflagen, auch zur Sicherheit des Gastes, dem Hotel Mehrkosten entstehen.
- 3.4. Rechnungen des Schlosshotel Kitzbühels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Schlosshotel Kitzbühel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Schlosshotel Kitzbühel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Schlosshotel Kitzbühel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.5. Das Schlosshotel Kitzbühel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 3.6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Schlosshotel Kitzbühels aufrechnen oder mindern.

#### **4. AN- UND ABREISE**

- 4.1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, Flächen und Räumlichkeiten, es sei denn, das Schlosshotel Kitzbühel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer, Flächen und Räumlichkeiten schriftlich bestätigt.
- 4.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Er hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, er hat dies mit dem Schlosshotel Kitzbühel schriftlich vereinbart.
- 4.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Schlosshotel Kitzbühel spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Schlosshotel Kitzbühel über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises. Dem Gast steht es frei, dem Schlosshotel Kitzbühel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### **5. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)**

- 5.1. Für die vollständige Abbestellung/Stornierung oder Nichtinanspruchnahme der Hotelleistungen gelten folgende Staffelung:

- bis 8 Wochen vor Anreise ist die Rückgabe kostenfrei,
- bis 4 Wochen vor Anreise werden 60 % des Vertragswertes berechnet,
- bis 2 Wochen vor Anreise werden 70 % des Vertragswertes berechnet,
- bis 1 Woche vor Anreise werden 80 % des Vertragswertes berechnet,
- unter 7 Tage vor Anreise werden 90 % des Vertragswertes berechnet.

Ein kostenfreier Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Schlosshotel Kitzbühel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schlosshotel Kitzbühels. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Miete/Logis für Veranstaltungsräume und gebuchte Zimmer aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Schlosshotel Kitzbühels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

- 5.2. Sofern zwischen dem Schlosshotel Kitzbühel und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Schlosshotel Kitzbühels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Schlosshotel Kitzbühel ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
- 5.3. Die Berechnung des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis zuzüglich Getränke  $\times$  Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.
- 5.4. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 1 bis 3 berücksichtigt. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Schlosshotel Kitzbühel vorbehalten.

## **6. ÄNDERUNG/TEILWEISE RÜCKGABE VON ZIMMERKAPAZITÄTEN IM RAHMEN DER VERANSTALTUNG**

- 6.1. Das Schlosshotel Kitzbühel gewährt dem Veranstalter die Möglichkeit, binnen der nachfolgenden Fristen Teile des von ihm reservierten Kontingents zurück zugeben, ohne dass hierfür Schadenersatz oder Stornokosten berechnet werden.
  - bis 6 Wochen vor Anreise: 15 % der vertraglich vereinbarten Zimmeranzahl
  - bis 2 Wochen vor Anreise: 10 % der vertraglich vereinbarten Zimmeranzahl
  - unter 2 Wochen und bis 7 Tage vor Anreise: 5 % der vertraglich vereinbarten Zimmeranzahl (mindestens 1 Zimmer) Grundlage für die genannten prozentualen Reduzierungen ist grundsätzlich der erste unterzeichnete Vertrag. Sofern der Veranstalter ein höheres Kontingent als das zum oben betreffenden Zeitpunkt genannte zurückgibt, ist das Schlosshotel Kitzbühel berechtigt, die über den genannten Prozentsatz hinausgehende stornierte in Rechnung zu stellen. Bei Abrufkontingenten mit einem vereinbarten Rückgabedatum (Cut-off date) gelten die vorstehend erwähnten Rückgabefristen für das Kontingent nicht.

## **7. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT**

- 7.1. Das Schlosshotel Kitzbühel gewährt dem Veranstalter die Möglichkeit, binnen der nachfolgenden Fristen die von ihm reservierten Teilnehmerzahlen, gebuchten Flächen und Räumlichkeiten zurückzugeben, ohne dass hierfür Schadenersatz oder Stornokosten berechnet werden.
  - bis 6 Wochen vor Anreise: 20 % der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistung
  - bis 2 Wochen vor Anreise: 10 % der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistung
  - unter 2 Wochen und bis 7 Werktage vor Anreise: 5 % der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistung

Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Schlosshotel Kitzbühel mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schlosshotel Kitzbühels. Grundlage für die genannten prozentualen Reduzierungen ist grundsätzlich der erste unterzeichnete Vertrag. Ab 7 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn ist eine kostenfreie Reduzierung

nicht mehr möglich; es werden die vereinbarten Leistungen zu 100 % berechnet. Die Berechnung des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis zuzüglich Getränke × Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.

- 7.2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Schlosshotel Kitzbühel 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Schlosshotel Kitzbühel.
- 7.3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Schlosshotel Kitzbühel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
- 7.4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Schlosshotel Kitzbühel diesen Abweichungen zu, so kann das Schlosshotel Kitzbühel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Schlosshotel Kitzbühel trifft ein Verschulden.
- 7.5. Bei Veranstaltungen, die über 24:00 Uhr hinausgehen, kann das Schlosshotel Kitzbühel, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Ferner kann das Schlosshotel Kitzbühel aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

## **8. RÜCKTRITT DES SCHLOSSHOTEL KITZBÜHEL**

- 8.1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Schlosshotel Kitzbühel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Schlosshotel Kitzbühels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 8.2. Wird einer vereinbarten oder oben gemäßen Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Schlosshotel Kitzbühel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3. Ferner ist das Schlosshotel Kitzbühel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag bzw. Von Teilen des Vertrages zurückzutreten, beispielsweise falls
  - höhere Gewalt oder andere vom Schlosshotel Kitzbühel nicht zu vertretende Umstände z. B. auch behördliche Anordnungen zur Schließung die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
  - das Schlosshotel Kitzbühel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit auch vor Gesundheitsgefahren oder das Ansehen des Schlosshotel Kitzbühels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Schlosshotel Kitzbühels zuzurechnen ist;
  - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt;
  - der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 47 EO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

- 8.4. Bei berechtigtem Rücktritt des Schlosshotel Kitzbühels entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

## **9. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN**

- 9.1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Schlosshotel Kitzbühel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

## **10. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE/ABWICKLUNG VON VERANSTALTUNGEN**

- 10.1. Soweit das Schlosshotel Kitzbühel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Schlosshotel Kitzbühel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 10.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Schlosshotel Kitzbühels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Schlosshotel Kitzbühels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Schlosshotel Kitzbühel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Schlosshotel Kitzbühel pauschal erfassen und berechnen.
- 10.3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Schlosshotel Kitzbühels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Schlosshotel Kitzbühel eine Anschlussgebühr verlangen.
- 10.4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Schlosshotel Kitzbühels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 10.5. Störungen an vom Schlosshotel Kitzbühel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Schlosshotel Kitzbühel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 10.6. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. AKM) abzuwickeln.
- 10.7. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Schlosshotel Kitzbühels im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Schlosshotel Kitzbühel nutzen.

## **11. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN**

- 11.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Schlosshotel Kitzbühel. Das Schlosshotel Kitzbühel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schlosshotel Kitzbühels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

- 11.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Schlosshotel Kitzbühel berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Schlosshotel Kitzbühel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Schlosshotel Kitzbühel abzustimmen.
- 11.3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Schlosshotel Kitzbühel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Schlosshotel Kitzbühel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 11.4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im Schlosshotel Kitzbühel zurücklassen, ist das Schlosshotel Kitzbühel zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

## **12. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN**

- 12.1. Sofern der Veranstalter Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 12.2. Das Schlosshotel Kitzbühel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 13.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Schlosshotel Kitzbühels.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Schlosshotel Kitzbühels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Schlosshotel Kitzbühels.
- 13.4. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.